5 Eingliederungshilfe/Integrationshilfe

5.1 Rechtliche Grundlagen

Ist die Realisierung einer angemessenen Schulbildung aufgrund einer erheblichen körperlichen, geistigen oder sich anbahnenden seelischen Behinderung gefährdet oder erschwert und steht die Teilnahme am Unterricht bei Schülerinnen und Schülern in Frage, so können hier Regelungen der Sozialgesetzgebung greifen, die dem Ziel der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dienen.

In Abhängigkeit von der Art der Beeinträchtigung bestehen folgende Eingliederungshilfen:

Eingliederungshilfe nach §54 SGB XII (bei körperlichen oder geistigen Behinderungen)

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII (von seelischer SGB V- Behandlungspflege **Behinderung bedroht)**

Hilfe zur Teilhabe nach §37 (medizinische Begleitung u. Versorgung)





- umfassende Hilfe in der Selbstversorgung (Nahrungsaufnahme, Toilettengang, Lagerung)
- Notwendigkeit individueller Begleitung in sozialen Bezügen
- Begleitung bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten (mangelnde Selbststeuerung aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen, erhebliche Probleme bei der Orientierung in der nächsten Umwelt)

Beispielsweise:

- Hilfe bei der Strukturierung der Umwelt bei Autismus
- Hilfe bei autistischen Verhaltensmerkmalen
- Begleitung bei intro- und extrovertiertem Verhalten als Reaktionen auf Missbrauchserfahrungen, Traumatisierungen

Indikationen (schwere Erkrankungen), die an die Grenze der Beschulbarkeit führen, beispielsweise:

- schwere Formen epileptischer Anfälle
- Diabetes
- Katheterisieren
- Sondieren
- Tracheostomaversorgung
- Künstliche Beatmung und Monitoring
- Schwere Formen von Herzerkrankungen
- Lagerungsversorgung bei fortgeschrittener Muskeldystrophie

Wege der Beantragung/Zuständigkeiten bei der Genehmigung individueller Hilfe gemäß §54 SGB XII:

Feststellung der Notwendigkeit einer I-Hilfe durch die Schule

i. d. R. Aufklärung/Beratung der Eltern durch Schule Erkennen der Notwendigkeit durch die Eltern

Der Antrag auf I-Hilfe wird grundsätzlich von den Eltern gestellt! Dieser richtet sich an das Kreissozialamt in Altena als Kostenträger.

- Ärztliche Befunddiagnostik nach ICD-10
- Die Schule unterstützt den Antrag bei Einvernehmen mit den Eltern durch Darstellung der Problematik
 - durch einen p\u00e4dagogischen Bericht
 - durch Vorlage von Förderplänen
 - in einer zusammenfassenden Stellungnahme der Schulleitung



Pädagogische Berichte/Stellungnahmen (inklusive durchgeführter Fördermaßnahmen der Schule) werden zusammen mit dem Antrag der Eltern dem Kreis-Sozialamt oder nach Aufforderung dem Kreissozialamt zur Entscheidung vorgelegt.

Die Eltern können den Antrag über die Schule oder direkt beim Kreissozialamt zur Entscheidung einreichen.



Das Kreissozialamt entscheidet über die Gewährung von Integrationshilfe und erteilt eine Kostenzusage an die Eltern. Die Eltern teilen den von ihnen gewünschten Leistungsanbieter dem Kreissozialamt mit.



In der Regel empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt mit einer Leistungsanbieter, der I-Helfer einstellt, aufzunehmen.

Die Schule benachrichtigt im Vorfeld der Antragstellung mit Einverständnis der Eltern die vom Kreissozialamt für die Einstellung von IH's beauftragte Leistungsanbieter.

- Der beauftragte Leistungsanbieter hilft den Eltern bei der Formulierung des Antrags.
- Zusammen mit den begründenden Unterlagen der Schule reicht der Leistungsanbieter den Antrag beim Kreissozialamt ein.
- Das Kreissozialamt entscheidet über den Antrag. Soweit die Notwendigkeit für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung durch das Kreissozialamt festgestellt wird, erhalten die Eltern einen Bewilligungsbescheid und der Leistungsanbieter eine Kostenübernahmeerklärung mit der Aufforderung, eine geeignete I-Kraft in dem geregelten Umfang zur Verfügung zu stellen.

Wege der Beantragung/Zuständigkeiten bei der Genehmigung individueller Hilfe gemäß §35a SGB VIII:

Feststellung der Notwendigkeit einer I-Hilfe durch die Schule

i. d. R. Aufklärung/Beratung der Eltern durch Schule

Erkennen der Notwendigkeit durch die Eltern



Die Schule unterstützt den Antrag bei Einvernehmen mit den Eltern durch Darstellung der Problematik

- durch einen p\u00e4dagogischen Bericht
- in Förderplänen
- in einer zusammenfassenden Stellungnahme der Schulleitung



Weiterleitung des Antrags durch die Schule an den Träger der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt)



Jugendamt holt Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, ein. Die Diagnostik sollte nicht älter als ein Jahr sein. Das Gutachten muss einen Hinweis auf § 35a SGB VIII enthalten.

Eine Entscheidung für eine Integrationskraft ist von o. g. Stellungnahme abhängig!



Das Jugendamt entscheidet über die Gewährung von Integrationshilfe und beauftragt bei Kostenzusage einen Leistungsanbieter mit der Einstellung einer IH.

Wege der Beantragung/Zuständigkeiten bei der Genehmigung individueller Hilfe gemäß §37 SGB V:

Feststellung der Notwendigkeit von Behandlungspflege durch die Schule i. d. R. Aufklärung/Beratung der Eltern durch Schule Feststellung der Notwendigkeit von Behandlungspflege durch die Eltern

Vorstellung des Schülers bei einem Arzt (Hausarzt/Schularzt) zur Feststellung der Notwendigkeit häuslicher Krankenpflege (Behandlungspflege).



Die Eltern stellen unter Vorlage des ärztlichen Gutachtens bei der **Krankenkasse als zuständige Kostenträgerin** einen Antrag auf Gewährung von Behandlungspflege.

Die Schule unterstützt den Antrag bei Anforderung durch die Krankenkasse durch Darstellung der Problematik

- in einem pädagogischen Bericht
- in Förderplänen
- in einer zusammenfassenden Stellungnahme der Schulleitung



Die Krankenkasse entscheidet über den Antrag und sorgt in gegenseitigem Einvernehmen für eine medizinische Fachkraft, die im schulischen Rahmen die Behandlungspflege ausführen kann.

5.2 Leitlinien für die Entwicklung schuleigener Konzepte für Integrationskräfte

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der Handreichung "Schulbegleitung an Dortmunder Schulen – Fachliche Leitlinien für die Entwicklung schuleigener Einsatzkonzepte" des Schulamtes für die Stadt Dortmund aus dem Jahr 2016 und haben zum Ziel, den Schulen im MK Informationen und Orientierungspunkte für die Entwicklung schuleigener Konzepte zum Einsatz von Integrationskräften zu bieten.

Verbindliche Absprachen hinsichtlich grundlegender pädagogischer sowie organisatorischer Bereiche der Kooperation mit externen Mitarbeitern schaffen Transparenz und Verlässlichkeit für alle Beteiligten. Auf Basis verbindlicher Standardelemente können schuleigene schulformspezifische Konzepte zur Integrationshilfe entwickelt werden.

Standardelemente eines Konzepts auf pädagogischer und kommunikativer Ebene

Pädagogisches Leitbild

Das pädagogische Leitbild der Schule soll sich auch in der Grundhaltung der Integrationskraft widerspiegeln; ihr Verhalten ist allen am Schulleben Beteiligten gegenüber freundlich und wertschätzend; den Schülerinnen und Schülern gegenüber motivierend, stärkenorientiert und gleichzeitig konsequent in der Umsetzung abgesprochener Maßnahmen.

Aufnahme der Tätigkeit

Vor Beginn des Einsatzes an der Schule stellt sich die Integrationskraft bei der Schulleitung vor, um die wichtigsten Gesichtspunkte zu klären sowie Kontakt zur zuständigen Klassenleitung bzw. weiteren Ansprechpartnern zu vermitteln.

Einführungsgespräch

In einem einführenden Gespräch wird die Integrationskraft über die Bedarfe des Kindes, die Klassensituation und die Erfordernisse der Unterstützung ebenso informiert wie über Klassenund Schulregeln, Unterrichtsabläufe und organisatorische Regelungen des Einsatzes.

Kennenlernphase

Die erste Phase der Tätigkeit wird als Kennenlernzeit konzipiert. In dieser Phase sollen alle Beteiligten herausfinden, ob eine Zusammenarbeit für sie möglich, sinnvoll und im Interesse des Kindes gewinnbringend erscheint.

Reflexionsgespräche

Lehrkräfte und Integrationskraft führen regelmäßige Reflexionsgespräche durch; deren Turnus hängt auch von den jeweiligen vertraglichen Regelungen ab. Bei Bedarf nehmen Eltern, Schulleitung, TherapeutInnen (Schweigepflichtsentbindung erforderlich) u. a. an den Gesprächen teil. Eine Einbeziehung der Integrationskraft in die Förderplanung ist sinnvoll.

Aufgabenfeld

Die individuellen Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes werden gemeinsam mit der Klassenleitung und der zuständigen Lehrkraft für Sonderpädagogik erarbeitet sowie regelmäßig

reflektiert und evaluiert. Unterstützungsangebote sollen die Selbstständigkeit des Kindes weitestgehend fördern. Lehrkräfte sind gegenüber den mit ihnen zusammenarbeitenden Integrationskräften in Angelegenheiten, die die Klasse, den Unterricht und die individuelle Förderung betreffen, weisungsbefugt.

Standardelemente eines Konzepts auf organisatorische Ebene

Arbeitszeiten

Auf Basis der Bedarfe des Kindes und im Rahmen des Stundenplans wird der Einsatzplan für die Integrationskraft erstellt. Pünktliches Erscheinen gehört zu den selbstverständlichen dienstlichen Verpflichtungen der Integrationskraft.

Pausenregelungen

In der Regel ist eine Begleitung des Kindes durch die Integrationskraft auch während der Pausen erforderlich (Konfliktpotenzial, Chancen zur Integration). Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Lehrkräften der Schule.

Eine individuelle Pausenregelung für die Integrationskraft wird im Einführungsgespräch geklärt.

Krankmeldung

Bei Erkrankung oder anders begründetem Arbeitsausfall sind der Träger, die Schule sowie im Bedarfsfall die Erziehungsberechtigten des Kindes möglichst frühzeitig zu informieren, damit sich alle Beteiligten auf die Situation einstellen können und gegebenenfalls ein Ersatz organisiert werden kann.

Schulregeln

Die Schulordnung gilt für alle an der Schule tätigen Personen und ist daher der Integrationskraft zur Kenntnis zu geben.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- angemessenes Erscheinungsbild bedenken
- Unterrichtsstörungen vermeiden
- Regelungen zur Nutzung von Handy und anderen elektrischen Kleingeräten einhalten
- Regelungen zum Rauchen beachten

ist der Integrationskraft nicht gestattet.

- Beförderung des Kindes im eigenen PKW nur im Einvernehmen mit den Eltern und in Absprache mit dem Leistungsanbieter tätigen

Schweigepflicht

Alle das zu betreuende Kind betreffenden sowie aus dem Unterricht resultierenden Informationen sind vertraulich; eine Weitergabe auch gegenüber der Dienststelle oder den Eltern ist nicht zulässig. Inhalte, die sich auf pädagogische Maßnahmen und den Unterricht beziehen, sind zwischen Erziehungsberechtigten und der zuständigen Lehrkraft der Schule zu klären. Eine Vermittlung/Weitergabe dieser Sachverhalte, d. h. sensibler schulischer Informationen,

5.3 Medikamentenausgabe

Diese ist ausdrücklich nur geschultem Personal gestattet. Hierzu gehören Krankenschwestern und Krankenpfleger; Kinderpfleger, sofern sie von examiniertem Personal eingewiesen und für geeignet befunden wurden, dürfen ebenfalls Medikamente verabreichen, sofern folgende Regeln beachtet werden:

- schriftliches Einverständnis der Eltern liegt vor
- Verordnung mit Dosierungsanleitung eines Arztes liegt vor
- das Medikament muss in Originalverpackung vorliegen
- die Medikamentenausgabe wird dokumentiert

Für Lehrer gelten die in der vom Schulministerium veröffentlichten "Handreichung zur Medikamentenvergabe" (siehe Internet-/Literaturhinweise).

5.4 Schuleigene Konzepte

Schuleigene Einsatzkonzepte für Integrationshelfer befinden sich auf der Homepage **www.in-klusion-mk.de**.